

GdP macht Druck – Übergabe der gewerkschaftlichen Beförderungsidee an Innenminister Jost

Am 22. Juli 2022 hat die GdP Innenminister Reinhold Jost die umfangreiche Beförderungsidee unserer Gewerkschaft für den Oktobertermin übergeben. Nachdem die GdP bereits über den Innenminister zusätzliche 150.000 Euro für den anstehenden Beförderungstermin verhandeln konnte, hat sie nun mit einer konkreten Konzeption nachgelegt.

Im Bereich der A 9 nach A 10 wird es gelingen, alle überdurchschnittlich Beurteilte zu befördern. Die GdP setzt sich dafür ein, dass ein Großteil der zusätzlichen Summe zweckgebunden in die untere Besoldungsgruppe fließt, um hierdurch den Beförderungsstau in die A 10 zu minimieren und den Weg zur sog. „Regelbeförderung“ zu öffnen. Die durchschnittliche Wartezeit bei der Beförderung von A 9 nach A 10 FHSV betrug bislang in dieser Beurteilungsperiode (2019 bis 2022) rund 10,5 Jahre. Nach unseren Berechnungen würde die Summe ausreichen, um sogar die durchschnittlich Beurteilten der Einstellungsjahrgänge P 24 bis einschließlich P 28 in die A 10 zu befördern. Das zur Verfügung stehende Budget würde somit zu 75 Prozent für die Stufe der Eingangsbesoldung aufgebraucht werden.

Im Bereich der A 10 nach A 11 FHSV, in dem zum Apriltermin ein Schwerpunkt gesetzt worden war, werden diejenigen mit einer nach A 12 bewerteten Funktion und RDA 2016 zu betrachten sein. In diesem Kontext sollte auch der Zeitabstand zu denjenigen, die keine nach A 12 bewerteten Dienstposten innehaben, neu betrachtet und bewertet werden. Zu diesem Termin sollten aber auch sog. „Nichtfunktioner“ eine Beförderung erfahren. Es ist absehbar, dass hier eine nicht geringere Anzahl von Beschäftigten in die sog. „Doppelzwei“ gelangen wird.

Die durchschnittliche Wartezeit in dieser Beurteilungsperiode beträgt bei den Funktionsinhaber:innen 7,5 Jahre und bei denen, die keine A12er-Funktion haben, 10,5 Jahre.

Beförderungen nach A 12 und in das Spitzenamt des gehobenen Dienstes, die

A 13, sollten natürlich auch vollzogen werden. Hier betragen die durchschnittlichen Wartezeiten zur A 12 7,5 Jahre und zur A 13 6,5 Jahre. Bei den Beförderungen in die A 12 ist mittlerweile das RDA 2016 zugrunde zu legen, wobei diejenigen, die einen nach A 13 bewerteten Dienstposten innehaben, noch eine Besserstellung erfahren. Eine nicht geringe Anzahl wird auch hier in das Segment der sog. „Doppelzwei“ gelangen. Im Bereich der Beförderungen zur A 13, in der seit April alle sog. „Doppelzwei“ befördert sind, besteht die realistische Möglichkeit, in den Bereich der „Einfachzwei“ zu gelangen.

Die GdP bedankt sich bei Innenminister Jost für das offene Ohr und hofft, dass ihre Ideen bei der Beförderungskonzeption Berücksichtigung finden – zum Wohle derer, die zum Teil seit 20 Jahren auf ihre erste Beförderung warten! ■





23. Ordentlicher Landesdelegiertentag der GdP Saarland

am Dienstag, 6. September, und Mittwoch, 7. September 2022, in Lebach

Vorschlag zur Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totengedenken
3. Wahl der Verhandlungsleitung und Schriftführung
4. Beschlussfassung über die Tagesordnung
5. Wahl der Mandatsprüfungs- und Zählkommission
6. Organisatorische Hinweise zum Ablauf des Delegiertentages
7. Bericht der Mandatsprüfungs- und Zählkommission, Feststellung der Beschlussfähigkeit
8. Wahl eines Ehrenvorsitzenden und eines Ehrenmitglieds
9. Satzungsänderung (Anpassung an GdP Bund)

10. Organisationsplan des Landesbezirks, Bestätigung der Beschlüsse des Landesbezirksbeirats
11. Änderung der Rechtsschutzordnung (Anpassung an GdP Bund)
12. Berichte
 - des Vorsitzenden
 - des Kassierers
 - der Kassenprüfer
 - des Vorsitzenden des Kontrollausschusses
13. Aussprache zu den Berichten
14. Entlastung des Vorstandes
15. Wahl
 - 15.1. der/des Landesvorsitzenden
 - 15.2. von vier stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - 15.3. der Landeskassiererin bzw. des Landeskassierers
 - 15.4. der Landesschriftführerin bzw. des Landesschriftführers

- 15.5. von bis zu sechs weiteren Mitgliedern (davon ein Mitglied stellvertretend für Finanzen zuständig) des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes

1. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landeskontrollausschusses
2. Wahl der drei Kassenprüferinnen bzw. -prüfer
3. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den GdP-Bundeskongress
4. Wahl der Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates (GdP Bund)
5. Wahlvorschläge für die Bundestarifkommission (GdP Bund)
6. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landesschiedsgerichtes
7. Antragsberatungen
8. Schlusswort des/der neuen Landesbezirksvorsitzenden

Der Ablaufplan sieht wie folgt aus

Dienstag, 6. September 2022

- 08:00 Uhr Einlass, Eintragung in die Teilnehmerlisten
- 09:00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
- 09:15 Uhr Totengedenken
- 09:45 Uhr Wahl der Verhandlungsleitung
- 10:00 Uhr Beschlussfassung über die Tagesordnung
- 10:05 Uhr Wahl der Mandatsprüfungs- und Zählkommission
- 10:10 Uhr Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 10:15 Uhr Satzungsänderung und Wahlen

- 12:30 Uhr Mittagessen
- 14:00 Uhr Fortsetzung Wahlen
- 15:00 Uhr Antragsberatung
- 18:00 Uhr Ausklang

Mittwoch, 7. September 2022

- 08:00 Uhr Einlass, Eintragung in die Teilnehmerlisten
- 09:00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
- 09:30 Uhr Festakt
- 12:30 Uhr Pause
- 13:00 Uhr Podiumsdiskussion
- 14:00 Uhr Fingerfood, Ausklang

23. Ordentlicher Landesdelegiertentag



ZukunftsSicherheit

DP – Deutsche Polizei
Saarland

Geschäftsstelle
Kaiserstraße 258, 66133 Saarbrücken
Telefon (0681) 84124-10
Telefax (0681) 84124-15
www.gdp-saarland.de
gdp-saarland@gdp.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion
Jan Karsten Britz (V.i.S.d.P.)
Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Saarland
Kaiserstraße 258, 66133 Saarbrücken
Telefon (0681) 84124-10
Telefax (0681) 84124-15
jan-karsten.britz@gdp.de

Redaktionsschluss
Redaktionsschluss für die Ausgabe Oktober 2022 ist der 8. September 2022. Entsprechende Artikelwünsche bitte an die Redaktion unter den bekannten Erreichbarkeiten.



Foto: Susanne Theobald



GASTBEITRAG

DGB Rechtsschutz kämpft erfolgreich für verletzten Polizeibeamten

Polizist*innen haben häufig mit Straftäter*innen zu tun. Dass sie dabei auch selbst verletzt werden können, ist keine Ausnahme. Ein Angriff, für welchen der Dienstherr Unfallfürsorgeleistungen erbringt, sollte nun auch Anerkennung nach dem Opferentschädigungsgesetz finden – ein langer Weg bis zum Landessozialgericht mit positivem Ausgang.

Die Frage nach der Schuld stand zunächst im Vordergrund

Ist ein Polizist selbst schuld, wenn er im Dienst angegriffen wird? Das war zunächst die entscheidende Frage. Nach jahrelangem Kampf ist uns nun ein Erfolg gelungen. Mit einer zynischen Bemerkung hatte der Dienstherr es stets abgelehnt, die Angriffe auf meinen Mandanten als tätliche Angriffe im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes anzuerkennen. Das Unfallverfahren endete positiv

Das Unfallverfahren hatten wir nach einem langen Gerichtsprozess erfolgreich beendet. Der Dienstherr musste ein posttraumatisches Belastungssyndrom, das sich bei dem Polizisten nach Widerstandshandlungen verschiedener Straftäter einstellte, als Dienstunfall anerkennen. Der Beamte erhält dafür nun Unfallfürsorgeleistungen seines Dienstherrn.

Schon 2014 stellte er beim Land den Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz. Nach diesem Gesetz sollen Opfer von Gewalttaten entschädigt werden. Das Land lehnte ab. Der Kläger habe sich selbst in eine gefährliche Situation begeben und trage deshalb eine Mitschuld an dem nachfolgend aufgetretenen Gesundheitsschaden. Entschädigungsleistungen soll es nur für Bürger geben

Außerdem würden Beschäftigte des Staates nicht unter den Schutzzweck des Opfer-

entschädigungsgesetzes fallen. Entschädigungsleistungen könnten nur Bürgerinnen und Bürger erhalten, die rechtswidrig angegriffen worden seien.

Schon das Verfahren beim Sozialgericht war sehr emotionsgeladen, weil der Gegner dem Polizisten die Schuld an den gesundheitlichen Folgen selbst zuschrieb. Er habe sich schließlich gewehrt. Tragen Polizist*innen wirklich selbst schuld, wenn sie im Einsatz verletzt werden? Das Sozialgericht stellte sich damals ganz eindeutig auf die Seite meines Mandanten. Es sprach ihm die begehrte Leistung nach dem Opferentschädigungsgesetz zu.

Zu diesem Urteil hatten wir bereits berichtet: Selbst schuld! Landesamt will einen Polizisten für den Angriff eines Straftäters nicht entschädigen

Finanzielle Leistungen konnte der Kläger nicht erwarten

Das Land war mit diesem Urteil nicht einverstanden und ging in Berufung. Zwischenzeitlich hatte sich auch herausgestellt, dass die Unfallfürsorgeleistungen des Dienstherrn auf eine etwaige Leistung nach dem Opferentschädigungsgesetz angerechnet würden.

Finanziell hatte der Kläger daher nichts zu erwarten. Dennoch wollten wir gerichtlich geklärt wissen, dass das posttraumatische Belastungssyndrom des Klägers Folge eines rechtswidrigen Angriffs nach dem Opferentschädigungsgesetz war.

Nach einer Verfahrensdauer von sieben Jahren gab das Gericht diesem Antrag nun statt, sehr zur Freude des Klägers und seiner Prozessbevollmächtigten.

Das Land änderte seine Argumentation im Berufungsverfahren nicht

Das Land beharrte im Berufungsverfahren weiter auf seiner Meinung, wonach Polizeibeamt*innen den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes nicht unterfallen.

Der Leitgedanke des Opferentschädigungsgesetzes sei die Verantwortung des Staates, seine Bürger*innen vor Gewalttaten und Schädigungen durch kriminelle Handlungen zu schützen, da der Staat Träger des Gewaltmonopols und der Verbrechensverhütung und -bekämpfung sei. Versage dieser Schutz, hafte der Staat dem Opfer nach den Voraussetzungen des Opferentschädigungsgesetzes. Der Kläger habe als Polizeibeamter dabei die Pflicht, sich für die Bevölkerung auch mit seinem Körper einzusetzen.

Der Kläger hatte selbst unmittelbar Zwang ausgeübt

Der Kläger sei im Rahmen seiner Dienstausbung persönlich betroffen gewesen. Dabei habe er selbst unmittelbaren Zwang ausgeübt. Dies sei im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbedienstete des Saarlandes erfolgt.

Im Hinblick darauf, dass der Kläger als Polizeivollzugsbeamter den Staat als Träger des Gewaltmonopols vertrete und insofern selbst für die Verbrechensverhütung und -bekämpfung zuständig sei, erscheine es zweifelhaft, dass das Opferentschädigungsgesetz auch ihn schütze.

Das Landessozialgericht prüft die Voraussetzungen des Gesetzes ganz genau

Dieser Rechtsauffassung ist das Landessozialgericht nicht gefolgt. Es weist darauf hin, dass die Voraussetzungen des Opferentschädigungsgesetzes an drei Merkmale anknüpfen:

Es müsse ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff, ein sogenannter schädigender Vorgang, vorliegen.



- Dieser schädigende Vorgang müsse zu einer Schädigung und zu Schädigungsfolgen geführt haben.
- Für alle drei Merkmale fordere das Gesetz einen ursächlichen Zusammenhang.

Das Landessozialgericht hielt es für ausreichend belegt, dass der Kläger vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffen ausgesetzt war. Einmal habe ein Täter versucht, ihn mit Billardkugeln zu schlagen. Dem Kläger sei es dabei gelungen, den Schlag abzuwehren.

Der Täter griff den Kläger vorsätzlich und rechtswidrig an

Damit sei es zu einer körperlichen, also tätlichen Auseinandersetzung gekommen. Der Täter habe auch vorsätzlich und rechtswidrig gehandelt. Es spiele keine Rolle, ob der Betroffene einen tatsächlichen körperlichen Kontakt durch seine Abwehrhandlungen verhindert habe.

Auch bei einem späteren Vorfall habe es einen körperlichen Kontakt gegeben. Hier wollte der Kläger den Täter mit einer Schlagbewegung von sich fernhalten. Gegen die im Anschluss durchgeführte Fixierung des Täters am Boden leistete dieser Widerstand. Der Täter habe damit den Kläger körperlich angegriffen und ihn auch verletzt.

Auch an einer Schädigung sowie an Schädigungsfolgen hatte das Gericht keinen Zweifel. Die ärztlichen Gutachten, die der Dienstherr des Klägers und später auch das Sozialgericht eingeholt hatten, bestätigten, dass der Kläger eine posttraumatische Belastungsstörung erlitten habe.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden auch angerechnet

Dafür, dass Beamt*innen bei dienstlichen Einrichtungen generell von Opferentschädigungsleistungen ausgeschlossen sein könnten, gibt es aus Sicht des Landessozialgerichts keine Hinweise. Sonstige Beschäftigte außerhalb von Beamtenverhältnissen könnten als Bürger des Landes durchaus einen Anspruch gegen die gesetzliche Unfallversicherung und gleichzeitig einen Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz haben.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung führten im Fall einer Schädigung von Arbeitnehmer*innen ebenfalls zu einer Anrechnung auf Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz. Das Gleiche bestimme das Gesetz für Beamt*in-

nen. Allein der Beamtenstatus könne somit Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz nicht entgegenstehen.

Das Gesetz regelt genau, wann Leistungen versagt werden dürfen

Im Übrigen bestimme das Gesetz, dass Leistungen nur dann versagt werden dürften, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht habe oder wenn es aus sonstigen Gründen unbillig wäre, eine Entschädigung zu gewähren. Solche Gründe seien etwa das eigene Verhalten des Anspruchstellers.

Das Opfer habe einen Angriff mitverursacht, wenn sein Tatbeitrag nicht nur ein Teil der Ursachenkette gewesen sei, sondern wesentlich mitgewirkt habe. Die Vergleichbarkeit der Tatbeiträge von Opfer und Angreifer bestimme deren strafrechtliche Einordnung. Die Tatbeiträge seien vergleichbar, wenn sie jeweils strafbare Handlungen darstellten und die Strafandrohungen in etwa gleich seien.

Leichtfertiges Handeln schließt Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz aus

Eine Mitverursachung durch das Opfer komme zwar auch in Betracht, wenn dessen Handlung keinen Straftatbestand erfülle. Das Opfer müsse sich dabei leichtfertig selbst gefährden. Gleiches gelte, wenn sich das Opfer seiner konkret erkannten Gefahr leichtfertig nicht entzogen habe, obwohl ihm dies zumutbar und möglich gewesen wäre.

Das Opfer müsse in hohem Maße vernunftswidrig gehandelt und in grob fahrlässiger Weise unterlassen haben, einer höchstwahrscheinlich zu erwartenden Gefahr auszuweichen. Allerdings verlange das Opferentschädigungsgesetz nicht, dass der Angegriffene sich verstecke. Er dürfe einen Angriff durch tätiges Verhalten abwehren.

Der Kläger hatte rechtmäßig gehandelt

Das Landessozialgericht bekräftigt dabei ausdrücklich, dass der Kläger rechtmäßig im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung als Polizist gehandelt habe. Dies ergebe sich aus den Strafurteil. Es gebe auch kein alternatives Verhalten, das naheliegender oder geboten gewesen wäre. Die rechtswidrige Gewaltanwendung habe der Täter ausgeführt und nicht der Kläger.

Das Verhalten des Klägers sei auch nicht unbillig gewesen. Eine Unbilligkeit setze voraus, dass die Mitverursachung des Klägers derjenigen des Täters an Bedeutung an-

nähernd gleichkomme. Dafür sei nichts ersichtlich.

Polizeibeamt*innen sind vom Opferentschädigungsgesetz nicht ausgenommen

Für den Ausschluss von Polizeibeamt*innen aus dem Opferentschädigungsgesetz gebe es keine Grundlage. Die eigentliche Zielgruppe mögen Personen sein, die der Staat durch die Polizei oder sonstige Organe vor Gewalttaten nicht hinreichend schützen konnte und die deswegen gesundheitliche Schäden erlitten.

Es gebe andererseits aber keinen Grund, ausgerechnet eine Personengruppe, die aufgrund ihrer Tätigkeit besonderen Gefahren ausgesetzt sei, ohne klaren Anhalt in der Formulierung des Gesetzes von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz auszuschließen. Auch und gerade Polizeibeamte könnten mit Situationen konfrontiert werden, in denen sie sich selbst nicht mehr hinreichend vor Gewalt schützen könnten und auch nicht mehr geschützt würden.

Soldat*innen sind vom Gesetz ausdrücklich geschützt

Für andere besonders gefährdete Personengruppen werde die entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes ausdrücklich angeordnet. Das gelte beispielsweise für Soldat*innen. Wieso dann gerade Polizisten bei dienstlichen Einrichtungen ausgeschlossen sein sollten, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorlägen, könne das Gericht nicht nachvollziehen.

Obwohl sich der Tenor des Urteils erst einmal negativ liest, denn das Landessozialgericht gab der Berufung des Beklagten statt, gab das Urteil meinem Mandanten recht. Das Gericht hob nämlich auch die Ursprungsbescheide auf und stellte fest, dass die posttraumatische Belastungsstörung Folge eines rechtswidrigen tätlichen Angriffs nach dem Opferentschädigungsgesetz war.

Die gesundheitlichen Probleme konnte ich meinem Mandanten mit dem Urteil des Landessozialgerichts nicht nehmen. Nach der gerichtlichen Entscheidung hatte er aber doch sein Vertrauen in Recht und Gesetz wiedergefunden. Das hat mich als seine Prozessbevollmächtigte ganz besonders gefreut.

**Susanne Theobald,
Rechtsschutzsekretärin und
Onlineredakteurin, Saarbrücken**



HAUSHALTSENTWURF 2023 – LANDESREGIERUNG BRINGT ERSTE WAHLVERSPRECHEN FÜR DIE POLIZEI IN DIE UMSETZUNG

Der Haushaltsentwurf der Landesregierung, der am 15. Juli vorgestellt wurde, gibt der saarländischen Polizei einen hoffnungsvollen Blick in die Zukunft. Nach Jahren des Stellenabbaus und der damit einhergehenden Überlastung der Polizeibeschäftigten scheint die personelle Durststrecke für die saarländische Polizei beendet zu sein. Die Pensionierungszahlen in den nächsten Jahren werden rückläufig sein. Mit dem Einstellungsjahrgang 2023 müssen 85 Pensionierungen ausgeglichen werden, sodass die laut Haushaltsentwurf der SPD-Regierung geplante Einstellungsgröße von bis zu 120 einen tatsächlichen Personalaufwuchs bedeuten wird.

Zusätzlich sollen 20 Entfristungen im Tarifbereich geschaffen werden. Durch die geplante Möglichkeit, Studienabbrecher nachzupersonalisieren, können zudem ungeplante Verluste im Personalkörper kompensiert werden. Die im Regierungsprogramm angekündigte Potenzialanalyse des LPP kann unter Umständen weitere Verbesserungen durch Synergieeffekte erzielen.

Der Landesvorsitzende der GdP, David Maaß, zum Haushaltsentwurf: „Natürlich wünsche ich mir für meine Polizei aufgrund des historischen Personalstandes ein Vielfaches der jetzigen Einstellungszahl. In der schwierigen Zeit der

Pandemie, des Krieges und der Inflation bildet die Landesregierung die saarländische Polizei im kommenden Haushalt allerdings gut ab. Nach vielen Gesprächen ist es der GdP gelungen, endlich eine wirkliche Trendwende in der Stellenproblematik zu erreichen. Klar ist, dass unser Weg des Personalaufwuchses in der gesamten Legislatur fortgesetzt werden muss. Die GdP wird den Regierungsentwurf mit dem Haushaltsgesetzgeber, dem Parlament, nachschärfen – insbesondere Bereiche wie das Beförderungsbudget und die Polizeizulage müssen zum Wohle unserer Polizei spürbar verbessert werden! ■

GdP-Frauenpower bei Herrn Jost

Am 18. Juli 2022 besuchte die GdP-Frauengruppe unseren Innenminister Herrn Reinhold Jost. Der Abteilungsleiter der Abteilung D, Herr Ralf Stoll, war ebenso anwesend. Das Thema „Kitabedarf für Kinder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der saarländischen Polizei“, das für unsere GdP-Frauengruppe eine Herzensangelegenheit darstellt, wurde vordergründig besprochen. Es wurden von uns die Ergebnisse unserer Kitabedarfsabfrage vorgestellt und der konkrete Be-

darf begründet. Wir stießen mit unserem Thema auf offene Ohren und bekamen die notwendige Unterstützung zugesagt, um die Verwirklichung von Belegrechten in verschiedenen Kitas bzw. möglichen Bauprojekten voranzutreiben. Auch haben wir uns bzgl. der nächsten Schritte abgestimmt und sind guter Dinge, dass wir Erfolge verbuchen werden! Vielen Dank an Herrn Minister Jost und Herrn Stoll für das konstruktive Gespräch!
Eure GdP-Frauengruppe



Fotos: GdP-Frauengruppe





GdP- Schiffahrt 2022

Am 16. Juli 2022 startete unsere GdP-Schiffahrt von Saarlouis bis zur Saarschleife und wieder zurück. Auf dem Fahrgastschiff „Queen Wilma“ hatten wir über 100 Plätze angemietet, welche bereits im Voraus alle restlos durch unsere Mitglieder reserviert wurden. Schirmherr der Fahrt war unser Innenminister Reinhold Jost.

Musikalisch untermalt wurde der Abend von DJ Tallahassee, der für jeden Geschmack die richtigen Lieder spielte und für Partystimmung sorgte. In der kostenlosen Anmeldung für GdP-Mitglieder waren Grillteller und Freigetränke inbegriffen.

Wir bedanken uns bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die dieses Event zu etwas ganz Besonderem machten und durch tolle Stimmung dafür gesorgt haben, dass das Schiff auch nach Abschluss der Fahrt einige Stunden am Hafen stehen blieb, um zusammen weiterfeiern zu können.

Luisa Naumann

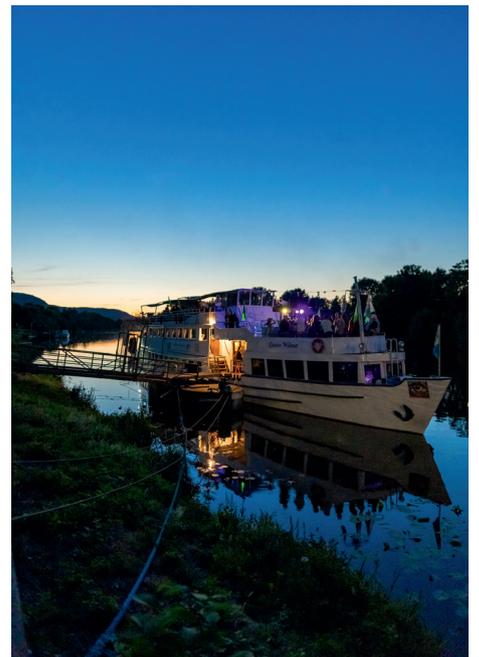




Foto: Werner Holmann

Endlich wieder Seminararbeit

Nach den einschränkenden Coronaregeln der zurückliegenden Zeit konnte die Seminararbeit wieder aufgenommen werden. Weiterhin wurde aber aufmerksam auf Inzidenzwerte geachtet und die Coronaentwicklung insgesamt im Blick behalten. Unter den geltenden Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere den gewohnt sicherheitsbetonten Regeln der Arbeitskammer, konnte Mitte Juni das erste Seminar des Jahres für Ruheständler in der GdP Saarland stattfinden.

Seminarthemen wie Beihilfe, Krankenversicherung, Versicherungsschutz allgemein, Ratschläge zu Erben und Vererben, Testament, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung usw. erfreuten sich großem Zuspruch. Kompetente Referenten führten an augenscheinlichen Beispielen an, was auf Senioren an Problemstellungen zukommen kann und wie man dem begegnen kann. Tiefgehende Diskussionsbeiträge und auch die Berücksichtigung von Einzelfällen der Seminarteilnehmer ließen das Seminar zu einem vollen Erfolg werden. Natürlich ist auch der Austausch unter den Teilnehmern nicht zu kurz gekommen. Auf dem Foto sind unser Landesvorsitzender David Maaß sowie Landesseniorenvorsitzender und Seminarleiter Hartmut Thomas und Teilnehmer des Seminars in gemütlicher Runde zu sehen. Das nächste Seminar in der Reihe ist „Vorbereitung auf den Ruhestand“ am 31. August und 1. September 2022 sowie 14. und 15. September 2022. Bei Interesse bitte bei der Geschäftsstelle melden. ■

Am Samstag, dem 9. Juli 2022, konnte unser langjähriges Mitglied Josef Klein bei bester Gesundheit seinen 90. Geburtstag feiern. Josef Klein ist nach seiner Ausbildung und Tätigkeit als Maurer im Januar 1955 in die saarländische Polizei – Saarbataillon – eingetreten. Nach seiner Ausbildung verrichtete er von 1957 bis 1963 Dienst beim PRev. 3 in Saarbrücken. Anschließend wechselte er zu dem damaligen PRev. Elversberg und dann 1975 zur VA Neunkirchen, wo er bis zu seiner Pensionierung verblieb. Der Seniorenbeauftragte der KG NK, Armin Jäckle, überbrachte, verbunden mit einem Präsent, die besten Wünsche der GdP.

Lieber Josef, wir wünschen dir weiterhin alles Gute und viel Gesundheit, damit du noch lange unserer Gewerkschaft erhalten bleibst.

**Armin Jäckle,
Seniorenbetreuer**



Foto: Armin Jäckle



In Kooperation mit der
**Gewerkschaft
der Polizei
(GdP)**

**Im Einsatz für alle, die immer
im Einsatz sind: unsere Versicherungen.**

Wer wie Sie jeden Tag unsere Gesellschaft schützt, verdient Respekt und den besten Schutz. Mit der PVAG, unserer Polizeiversicherung mit der GdP, bieten wir maßgeschneiderte Absicherung und Vorsorge sowie eine kompetente Rundum-Beratung.

Generalagentur Marc Nauhauser
Saarbrücker Straße 19, 66333 Völklingen
Telefon 06898 7952319
Mobil 0176 41522317
marc.nauhauser@signal-iduna.net

Bezirksdirektion Yannik Weber
Bahnhofstraße 5b, 66453 Gersheim
Telefon 06843 9026122
Mobil 0151 42454027
yannik.weber@signal-iduna.net

PVAG Die Polizeiversicherung der
GdP + SIGNAL IDUNA Gruppe

SIGNAL IDUNA
gut zu wissen

